

tirte Wechsel dem Inhaber mehr Rechte geben, als acceptirte. Die Kaufleute werden daher sonst, dafern sie nur im entfernten gegen die Solvenz des Bezogenen einen Zweifel hegen, die ihnen freistehende Präsentation der Wechsel zur Annahme bei denselben lieber unterlassen, als solche bewirken, da sie, ist der Wechsel zur Annahme nicht präsentirt worden, bei Eintritt der Insolvenz des Bezogenen sofort Mangel Annahme protestiren lassen können, und so dasselbe erreichen, was ihnen der Securitätsprotest gewähren soll. Dies, daß man lieber nicht acceptiren läßt, als acceptiren, ist im Wechselgeschäft etwas ganz Unnatürliches, und widerspricht der Aufgabe der Gesetzgebung, die Wechsel durch prompte Accepte zu sichern. Zu dieser Unnatürlichkeit bringt man es aber, wenn man den Securitätsprotest nicht zuläßt.

Schon dieser Umstand zeigt deutlich, daß der Sicherheitsprotest der Natur der Sache nach zu gestatten und dessen Nichtgestattung dem Geiste des Wechselverkehrs zuwider ist. —

Endlich bemerkt die Deputation, daß durch ihren Antrag nur das Recht, den Securitätsprotest zu erheben, gegeben, dieser aber keineswegs dem Inhaber zur Pflicht gemacht werden soll.

Königl. Commissar D. Einert: Das Thema, worauf wir heute kommen, ist schon bei den vorigen Verhandlungen über diesen Gegenstand in dieser Kammer von mir umständlich besprochen worden. Ich habe seit der Zeit eine kleine Druckschrift darüber herausgegeben, welche wohl in den Händen derjenigen Mitglieder, die Juristen sind, sein wird. In der ersten Kammer haben diejenigen Gründe hauptsächlich Eingang gefunden, welche sich auf die Praxis, und ich möchte sagen, nicht auf juristische Ansichten, sondern auf die Politik der Gesetzgebung stützen. Was den juristischen Standpunkt der Sache betrifft, so ist klar, daß, wenn auch der Aussteller das Versprechen giebt, daß nicht nur der Wechsel bezahlt, sondern auch acceptirt werden solle, diesem Versprechen vollständig genügt ist, wenn nur acceptirt wird; denn daß der Aussteller dafür einstehen soll, daß der Bezogene, welcher acceptirt hat, nicht fallit werden soll, das ist wohl noch keinem Menschen eingefallen. Die Uebernahme einer solchen Garantie kann also juristisch nicht statuiert werden. Es handelt sich hier aber nicht um die Politik der Gesetzgebung, und es ist nicht zu leugnen, nehmen wir die Bestimmungen über den Securitätsprotest, wie sie hier von der Deputation aufgestellt sind, nun, so müssen Unglücksfälle hervortreten, an welche wir jetzt noch nicht denken. Ich beziehe mich besonders auf einen Umstand. Es ist nicht selten der Fall, daß achtbare, gute Häuser, welche aber nicht im Stande sind, mit großen Mitteln zu arbeiten, in Verbindung mit andern großen Häusern stehen, welche die Wechsel, die erstere auf sie ziehen, auf Credit acceptiren. Es giebt also ein solches großes Haus einem Kaufmann einen Credit von 10,000 Thlr., darauf erlaubt es dem Kaufmann, Wechsel zu ziehen; und wenn der diesen Credit richtig benützt, so wird er diese 10,000 Thlr. nicht auf einem Brete beziehen, sondern nach Bedürfniß, nach und nach. Es werden also im Verlaufe von Monaten und Wochen Wechsel gefällig werden, welche auf diese Weise entstanden sind. Geht nun die Sache

in ihrer Ordnung fort, so wird ein ordentlicher Aussteller dafür sorgen, daß er dem Acceptanten, dem er Verbindlichkeiten schuldig ist, und dessen Bekanntschaft er hochachtet, Genüge leistet, er wird also darauf bedacht sein, daß der Bezogene zur richtigen Zeit gedeckt wird. Das kann er aber auch im regelmäßigen Verlaufe seiner Geschäfte recht gut machen, denn er weiß, wie viel er durch seine Chalandise erobern kann, und er bezahlt also den Bezogenen in Zeit von vierzehn zu vierzehn Tagen, bedeckt seine Papiere regelmäßig vierzehn Tage, drei Wochen vor deren Verfall, und die Sache hat ihren allerbesten Fortgang. Nun nehmen wir aber einmal den Fall, daß der Banquier, welcher so bezogen ist, und auf welchen diese 10,000 Thlr. laufen, welche von dem Kaufmann in Posten zu 500 Thlr. in Intervallen vielleicht von fünf Monaten zu fünf Monaten bezahlt und gedeckt werden sollen, daß dieser, sage ich, in Concurs geräth. Da tritt nun der Fall ein, daß alle Gläubiger, welche Papiere von dem Kaufmann in den Händen haben, eiligst den Securitätsprotest aufnehmen lassen. Sie gehen nun zu dem Bezogenen und protestiren die Wechsel, welche vielleicht noch 4, 5, 6 Monate zu laufen haben, vielleicht alle an einem Tage, und so nehmen sie in Masse auch ihren allgemeinen Regreß auf den Aussteller. In einem solchen Falle ist es nun klar, daß ein weniger bemittelter Kaufmann, welcher nicht mit großen Fonds aufkommen kann, durch einen solchen Vorgang über den Haufen geworfen werden muß. Dies wird der gewöhnliche Fall sein, anstatt daß es nach dem, was jetzt bei uns gilt, die Sache sich ganz anders herausstellt. Wie die Wechsel verfallen, so werden nach dem jetzigen Rechte die Proteste aufgenommen und dasjenige Geld, was der Aussteller dem Bezogenen zur Deckung zu geben hatte, das hat er, weil es nicht zur Bedeckung der Devisen verwendet wird, in seinen Händen, und wendet es an, um die Retouren zu bezahlen. Dadurch ist dem Manne geholfen und auch den Inhabern der Wechsel. Meine hochzuverehrenden Herren! Ich bemerke, daß die juristische Seite der Sache nicht überall Anklang findet; ich will sie nicht ganz in Hintergrund stellen, aber die politische Seite steht sehr hoch. Es sind dies Bedenken, die jedem Beobachter der practischen Verhältnisse begehen müssen, Bedenken, auf die ich schon bei der vorigen Berathung in dieser Kammer aufmerksam gemacht habe. Die erste Kammer schien der Ueberzeugung zu sein, daß der Securitätsprotest nicht zulässig sei, und von Seiten der Regierung ergeht an Sie nochmals der ernste Antrag, von diesem Securitätsprotest abzulassen und es bei dem alten Verfahren in dieser Beziehung zu belassen.

Abg. Meisel: Der Herr Regierungscommissar hat die juristische Seite zur Begründung seiner Ansicht nicht herausgehoben, weil er meinte, sie fände keinen Anklang; selbst aber, wenn er sie herausgehoben hätte, würde ich nicht versucht haben, ihn zu widerlegen; da er sich aber auf das practische Feld begiebt, so erlaube ich mir doch, einige Einwendungen vorzubringen. Wenn wir bloß den Fall, den der Herr Commissar